

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Kfz- und Mobilien-Leasing (Finanzierungsleasing)

### 1. Vertragsgrundlage und Definitionen:

- 1.1. Die Leasinggeberin (LG) kooperiert mit der EBV-Leasing G.m.b.H. & Co. KG, 1061 Wien, Linke Wienzeile 120 (EBV). Die EBV ist Eigentümerin des Leasingobjektes (LO). Ungeachtet dessen darf die LG im Rahmen der Vertragsgestaltung rechtsgeschäftliche Erklärungen jeder Art bezüglich des LO abgeben und entgegennehmen. Die EBV als Kooperationspartner der LG ist bei gleichbleibender Rechtsstellung der Vertragsparteien befugt, an der Vertragsgestaltung mitzuwirken. Sollten von der LG und der EBV widersprechende Erklärungen vorliegen, gilt die Erklärung der LG. Soweit die EBV in den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich angeführt ist, gilt jede Nennung der LG sinngemäß auch für die EBV. Die LG ist berechtigt, alle ihre aus dem Leasingvertrag (LV) entstehenden und entstandenen Pflichten bei fortbestehender Haftung auch durch einen Dritten, insbesondere die EBV, erbringen zu lassen.
- 1.2. Im Einvernehmen mit dem Leasingnehmer (LN) stellt die LG die Vertragskalkulation ungeachtet der vereinbarten Dauer des Leasingverhältnisses auf eine in den Besonderen Bestimmungen angegebene Dauer ab und setzt für das LO einen kalkulatorischen Wert per Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer fest. Diese kalkulatorischen Größen sind für die Berechnung des Leasingentgeltes und allfälliger Ansprüche der Vertragsparteien bei Beendigung des Leasingverhältnisses aus welchen Gründen immer maßgebende Werte.
- 1.3. Bedingener Gebrauch ist die durchschnittliche Abnutzung des LO bei pfleglicher Behandlung unter Berücksichtigung der vereinbarten Kilometerhöchstleistung.

### 2. Leasingobjekt:

- 2.1. Die LG hat auf die Auswahl des LO durch den Leasingnehmer(LN) keinen Einfluss genommen. Das LO ist in den Besonderen Bestimmungen beschrieben.
- 2.2. Der LN genehmigt beim LO im Rahmen der Serienfertigung auftretende Änderungen, soweit sie ihm als geringfügig und sachlich gerechtfertigt zumutbar sind.

### 3. Übergabe des Leasingobjektes:

- 3.1. Der LN hat das LO umgehend nach Bereitstellung durch die LG oder den Lieferanten zu übernehmen. Der Bereitstellungszeitpunkt wird dem LN vom Lieferanten bekanntgegeben. Der Bereitstellungsort ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten.
- 3.2. Wird das LO dem LN von der LG, oder direkt vom Lieferanten übergeben, übernimmt der LN auch im Namen der EBV zum Zwecke deren Eigentumserwerbes.
- 3.3. Übernimmt der LN aus von ihm zu verantwortenden Gründen nicht, kann die LG unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz ihres allfälligen Schadens begehren.
- 3.4. Verweigert der LN die Übernahme wegen offener Mängel, hat er eine angemessene Behebungsfrist zu setzen. Erfolgt ein Austausch des LO, gilt Punkt 2.2. sinngemäß.
- 3.5. Wurde ein Übergabetermin vereinbart und wird das LO nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der LN nur unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Der LN kann Schadenersatz, gleichgültig, ob er zurücktritt oder auf Zuhaltung des Vertrages besteht, nur bei grobem Verschulden der LG geltend machen. Ein Fixgeschäft im Sinne des § 919 ABGB wird von der LG nicht abgeschlossen.

### 4. Beginn und Dauer des Leasingverhältnisses:

- 4.1. Das Leasingverhältnis beginnt mit dem Monatsersten, der der Bereitstellung oder der Zulassung des LO – jedenfalls dem früheren der beiden Tage – folgt. Nimmt der LN das bereitgestellte LO aus Gründen, die die LG zu vertreten hat, zu Recht nicht an, kann auch das Leasingverhältnis nicht beginnen. In der Zeit zwischen Bereitstellung oder Zulassung und Beginn des Leasingverhältnisses ist der LN entgeltlicher Benützer des LO unter sinngemäßer Geltung des LV.
- 4.2. Das Leasingverhältnis wird entweder auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer geschlossen. Im ersten Falle endet das Leasingverhältnis nach Ablauf der bestimmten Monate, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In beiden Fällen steht jedem Vertragspartner die Kündigung des Leasingverhältnisses am Ende eines Leasingmonats frei. Die Kündigung hat schriftlich unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Das Datum der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post gilt als erster Tag der Kündigungsfrist.
- 4.3. Ist der Leasingnehmer Unternehmer, besteht bei einem auf eine bestimmte Anzahl von Monaten abgeschlossenen Leasingverhältnis keinerlei Kündigungsrecht und bei einem auf unbestimmte Dauer geschlossenen Leasingverhältnis ein Kündigungsverzicht des Leasingnehmers derart, dass er erstmals zum Ablauf der in den Besonderen Bestimmungen angegebenen kalkulatorischen Vertragsdauer (Kalkulationsbasis) kündigen darf.
- 4.4. Ein allfälliges Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung wird von den Kündigungsregeln nicht berührt.

### 5. Gewährleistung:

- 5.1. Der LN hat das LO bei Übernahme für die LG auf offene Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich der LG und dem Lieferanten bekanntzugeben.
- 5.2. Vom LN ist bei Übernahme eine, seine eigenen Gewährleistungsrechte nicht berührende, für die LG bestimmte schriftliche Bestätigung über den vertragsgemäßen Zustand des LO und von ihm wahrgenommene Mängel auszustellen und der LG auszufolgen.
- 5.3. Die LG tritt dem LN ihre Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten ab und verpflichtet ihn, diese Ansprüche unbeschadet allenfalls weitergehender Gewährleistungsansprüche des LN gegenüber der LG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Die Abtretung umfasst auch einen allfälligen Wandlungsanspruch. Wird er vom LN erhoben, ist der LN verpflichtet, die Rückabwicklung zu begehren, das LO sofort dem Lieferanten zurückzustellen und die Rückzahlung des Kaufpreises direkt an die LG zu fordern. Dem LN ist die Verrechnung eigener Forderungen gegen den Lieferanten oder die LG mit der Kaufpreiserückforderung untersagt.
- 5.4. Weder die LG noch die EBV leisten Garantie (§ 9b KSchG). Sie treten allfällige, ihnen zustehende Garantiesprüche dem LN ab. Punkt 5.3. gilt sinngemäß.
- 5.5. Der LN hat der LG jeden Mangel bekanntzugeben.

### 6. Eigentum und Zulassung, Zulassungsänderung:

- 6.1. Das LO steht und verbleibt im Eigentum der EBV.
- 6.2. Das LO wird auf den Namen des LN zum Verkehr zugelassen. Der LN hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen.
- 6.3. Sind mehrere LN vorhanden, erfolgt die Zulassung mangels einer gesonderten Vereinbarung auf den Namen des im LV (1. Seite) an erster Stelle genannten LN.
- 6.4. Zulassungsänderungen bedürfen stets der Zustimmung der LG. Die LG darf die Zulassung ändern, wenn sachliche Gründe in der Person des Zulassungsbesitzers eintreten und der in Aussicht genommene neue Zulassungsbesitzer zustimmt. Die Umweldkosten gehen zu Lasten des LN.
- 6.5. Der Typenschein oder gegebenenfalls die Einzelgenehmigung enthält einen Hinweis auf das Eigentum der EBV und bleibt in deren Verwahrung.

### 7. Leasingentgelt, Entrichtung, Zahlscheinkosten, Fälligkeiten:

- 7.1. Der LN hat für die gemäß Punkt 4.1. gewährte Benützung ein Entgelt zu entrichten, das dem monatlichen Leasingentgelt entspricht, für die Benützungzeit anteilig (1/30 pro Tag) anfällt und mit Vorschreibung fällig wird.
- 7.2. Das monatliche Leasingentgelt ist erstmals bei Beginn des Leasingverhältnisses und ab dem Folgemonat jeweils am ersten des Monats im Vorhinein fällig.
- 7.3. Die Entrichtung des Entgeltes hat mittels Abbuchungsauftrages zu erfolgen. Wird dieser Auftrag von der Bank auch nur einmal nicht vollzogen, steht es der LG frei, das Entgelt mittels Zahlscheines vorzuschreiben.
- 7.4. Ändern sich folgende Grundlagen der Entgeltkalkulation:  
a) Anschaffungskosten des LO (Nettokaufpreis zuzüglich der vom LN und der gesetzlich veranlassenden Nebenkosten) aus vom LN zu vertretenden Gründen oder aufgrund einer im Sinne des KSchG zulässigen Kaufpreisänderung  
b) die von der LG zu entrichtenden, einen Teil des monatlichen Entgeltes bildenden Gebühren und Steuern  
hat die LG das monatliche Entgelt entsprechend den Kosten- und Abgabenänderungen anzupassen.
- 7.5. Das Leasingentgelt umfasst eine Verzinsung und eine Teilamortisation der Anschaffungskosten des LO, wobei diese Anschaffungskosten, die kalkulatorische Dauer und der Restwert (Punkt 1.2.) Grundlagen für die Berechnung des Entgeltes sind. Der Zinsanteil des Leasingentgeltes ist anhand des Dreimonats-Euribor wertegesichert. Die Basis der Wertsicherung ist in den „Besonderen Bestimmungen“ festgehalten. Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Das Leasingentgelt wird den Dreimonats-Euribor-Veränderungen in jeder Richtung und im vollen Ausmaß angepasst. Der die Wertsicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für eine weitere Änderung. Die Änderung wirkt sich sofort aus, wird aber erst in der Entgeltvorschreibung für den nächstfolgenden Monat – die erste Änderung jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Leasingverhältnisses – berücksichtigt. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten Entgeltes gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch. Die LG hat dem LN quartalsweise schriftlich den neuen Sollzinssatz und das angepasste Leasingentgelt bekannt zu geben. Die Höhe des Dreimonats-Euribor ist in den Geschäftsräumen der LG einzusehen.
- 7.6. Wird das LO aus nicht von der Gewährleistungspflicht der LG umfassten Gründen teilweise oder gänzlich unbenutzbar oder wird es vom LN aus anderen Gründen nicht benützt, bleibt die Verpflichtung des LN zur Bezahlung des Leasingentgeltes aufrecht.
- 7.7. Soweit keine besonderen Fälligkeiten vereinbart werden, sind Forderungen der LG mit der Vorschreibung sofort fällig.
- 7.8. Das Ausbleiben geschuldeter Entgelte oder sonstiger vertraglich vorgesehener Zahlungen kann zur vorzeitigen Auflösung des Leasingverhältnisses durch die LG führen (siehe Punkt 13.).

### 8. Nebenkosten, Umsatzsteuer:

- 8.1. Der LN hat neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Kautions- oder Vorauszahlung, einer Bearbeitungsgebühr und sonstigen im Vertrag eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:  
a) die staatliche Vertragsgebühr  
b) den Ersatz der notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten, die der LG auch schon vor Vertragsbeginn, während der Vertragsdauer und nach dem Vertragsende im Zusammenhang mit der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des LN, mit Mahnungen und der Eintreibung fälliger Beträge, mit der Einziehung, Schätzung, Verwertung und Exszindierung des LO und der Verwaltung des Vertrages anfallen  
c) die das LO betreffenden Kosten der Typisierung, Zulassung, Anmeldung, Ausstattung mit Zubehör und Abmeldung  
d) alle Abgaben, Kosten und Strafen, die mit dem Besitz, der Haltung und der Benützung des LO im Zusammenhang stehen,  
e) bei Verzug Verzugszinsen von 12 % pro Jahr – für Verbraucher jedoch höchstens 5 %-Punkte über dem für den Vertrag geltenden Sollzinssatz – monatlich im Nachhinein berechnet und jeweils dem Kapital zugeschlagen  
f) die mit allen Zahlungsvorschreibungen oder –verrechnungen der LG verbundene Umsatzsteuer.
- 8.2. Für die häufigsten Manipulationen und Betreibungen gemäß Punkt 8.1. lit.b werden die Kosten wie folgt verrechnet: inkl. USt.: Typenschein-Transaktionsgebühr EUR 5,-, Vertragsbeitritt, Sicherheitsänderung je EUR 180,-, Versicherungsänderung, schriftliche Proformaabrechnung je EUR 30,-, Aktivposten (FA Bestätigung) je EUR 30,-, allgemeine Schadensregulierung je EUR 36,-, Großschadensregulierung je EUR 120,-, Rückbucherspesen jeweils Vorbelastung zuzüglich EUR 7,20,-, Mehrfachausstellung von Endabrechnung (ab der dritten Variante) - Bearbeitungsgebühr EUR 30,-; ohne USt.: bei automatisiertem Mahnlauf für die erste Mahnung EUR 14,-, die zweite Mahnung EUR 20,- und die dritte sowie jede weitere Mahnung je EUR 30,-, für jede nicht automatisierte Mahnung EUR 30,- Laufzeitunabhängige Kosten: Kosten der Bonitätsprüfung EUR 60,- inkl.USt., Sachverständigengutachten EUR 156,- inkl USt., Verwertungsspesen EUR 185,- inkl USt., Endabrechnungsgebühr EUR 30,-, Sonstige Manipulationen, Betreibungen und Interventionen zum Inkasso, zur Sicherstellung oder zum Einzug werden dem LN nach Anfall vorgeschrieben. Unterliegen sie tarifmäßigen oder branchenüblichen Berechnungssätzen, erfolgt die Vorschreibung nach diesen Berechnungssätzen.
- 8.3. Wird die in den Besonderen Bestimmungen des Antrages festgesetzte jährliche Kilometerleistung um mehr als 10 % überschritten, sind die Mehrkilometer dem LN mit 0,7 % des Barzahlungspreises pro 1000 km zu verrechnen. Der LG steht es frei, die Mehrkosten jährlich abzurechnen oder nach Vertragsbeendigung alle die Summe der jährlichen Kilometerhöchstleistungen während der Vertragsdauer übersteigenden Kilometer als Mehrkilometer anzusehen.

### 9. Benützung, , vorläufiger Entzug, Wartung, Kennzeichnung, Reifenbezug mit Vorteilskarte:

- 9.1. Der LN darf das LO nur zum bedingenen Gebrauch verwenden.
- 9.2. Der LN muss das LO auf eigene Kosten instand halten, warten und vor vorzeitiger Entwertung (z.B. durch Rostbefall) bewahren. Er hat insbesondere alle vom Hersteller oder Lieferanten vorgeschriebenen Services, Garantie- und Wartungsinspektionen vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das LO ständig, somit auch bei Nichtbenützung, betriebssicher ist, rechtzeitig den behördlichen Begutachtungen unterzogen wird und nur von mit der erforderlichen Lenkerberechtigung ausgestatteten zuverlässigen Personen gefahren wird.
- 9.3. Alle mit Reparaturen und Instandhaltung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des LN. Sämtliche am LO notwendigen Arbeiten müssen von dazu behördlich befugten Professionisten in konzessionierten Kfz-Werkstätten vorgenommen werden.
- 9.4. Der LN darf mit dem LO nur in europäischen Ländern, für die gemäß AKHB, in der jeweils gültigen Fassung, Versicherungsschutz besteht, fahren. Mit der Benützung des Fahrzeuges im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden.
- 9.5. Sind Wartungsmängel oder missbräuchliche Verwendung des LO zu befürchten, darf die LG die Besichtigung und Überprüfung des LO verlangen. Dieses Verlangen ist bei Gefahr im Verzuge sofort, sonst in angemessener Frist und nicht zur Unzeit zu erfüllen. Der LN hat jegliche Unterstützung zu gewähren und festgestellte Mängel, sofern sie nicht Gewährleistungsmängel sind, sofort beheben zu lassen.
- 9.6. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das LO nicht durch Verbindung mit anderen Gegenständen ein unselbständiger Bestandteil wird. Wird das LO mit einer unbeweglichen Sache verbunden, muss der LN eine Anmerkung gemäß § 297 a ABGB auf eigene Kosten veranlassen.

9.7. Der LN ist verpflichtet, über Wunsch der LG jederzeit die Ersichtlichmachung des Eigentums der EBV durch Anbringung eines auf das Eigentum hinweisenden Metallschildes an einer leicht sichtbaren Stelle im Motorraum durchzuführen.

Der LN hat das LO von Zugriffen Dritter auf eigene Kosten freizuhalten und die LG im Falle der Begründung fremder Rechte oder sonstiger Zugriffe (insbesondere durch Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügung) sofort zu verständigen, sofern diese Allgemeinen Vertragsbedingungen keine entgegengesetzten Regelungen enthalten.

9.8. Begeht der LN eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist die LG unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das LO auf eine ihr geeignet erscheinende Weise, jedoch nur unter Anwendung der jeweils geringsten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mitteln, ohne Mitwirkung des LN sicherzustellen und den weiteren Gebrauch durch den LN zu verhindern. Stellt der LN den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überlassung des LO verlangen, sofern die LG nicht bereits gemäß Punkt 13. vorgegangen ist.

9.9. Nimmt der LN „Reifenbezug mit Vorteilskarte“ in Anspruch, stellt die LG gegen einen Entgeltzuschlag nach der Erstausrüstung Reifen zur Verfügung. Die Höhe des Zuschlages sowie Stückzahl und Marke der Reifen sind auf der ersten Seite des Vertrages angeführt, für den Reifenbezug gelten folgende Bedingungen:

a) Der LN erhält eine „Vorteilskarte“, aus der von der LG gewährte Bezugsumfang ersichtlich ist. Der LN hat die Vorteilskarte sorgfältig zu verwahren und jeglichen Missbrauch zu verhindern. Er haftet der LG für jeden, durch Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Verwendung der Karte entstandenen Schaden.

b) Der Reifenbezug kann nur innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich und von einem im Reifenhändlerverzeichnis der EBV genannten Reifenhändler unter Vorweis der Vorteilskarte erfolgen.

c) Die Reifen dürfen nur für das Leasingobjekt bezogen werden. Der LN übernimmt sie im Namen der EBV. Sie werden und bleiben Eigentum der EBV. Bezogene, nicht benötigte Reifen sind vom LN auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.

d) Das Bezugsrecht umfasst die auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Stückzahlen und Reifenmarken sowie Montage und Wuchten pro bezogenen Reifen. Die Sommerreifen haben der Ausführung und Dimension der Erstausrüstung zu entsprechen. Die Winterreifen sind in der Standarddimension (laut Typenschein) zu beziehen. Zusatzleistungen wie z.B. Felgen, Radzierkappen, Reifengasfüllungen, etc. sind ausgeschlossen.

e) Für den Reifenbezug ist der auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Zuschlag zum Leasingentgelt zu entrichten. Der Zuschlag ist Teil des Entgeltes, unterliegt aber nicht der Wertsicherung. Ist am Ende der kalkulierten Vertragsdauer die vertragliche Reifenstückzahl verbraucht, erfolgt keine Abrechnung des Entgeltzuschlages. Ist die vertragliche Reifenstückzahl zum vorgenannten Zeitpunkt unterschritten oder wird das Leasingverhältnis aus welchem Grunde immer vorzeitig aufgelöst, ist der vom LN bisher bezahlte Zuschlag den von der EBV bezahlten Reifenbezugsrechnungen gegenüberzustellen. Eine Differenz ist vom LN oder von der LG auszugleichen.

f) Der LN hat alle Aufträge an den Reifenhändler schriftlich und im Namen sowie für Rechnung der EBV zu erteilen. Der Reifenhändler hat telefonisch die vorhergehende Freigabe von der EBV einzuholen. Der Reifenbezug samt Montage und Wuchten erfolgt auf offene Rechnung. Der LN hat dafür zu sorgen, dass die Rechnung des Reifenhändlers über die vertraglichen Leistungen auf den Firmenwortlaut und die Anschrift der EBV-Leasing Ges.m.b.H. & Co. KG ausgestellt und samt Auftrag sowie Durchführungsbestätigung des LN raschest möglich der EBV übermittelt werden. Werden nicht vertragliche Leistungen verrechnet, besteht gegenüber der EBV (der LG) kein Zahlungsanspruch. Die EBV (die LG) wird solche Leistungen nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen volle Weiterbelastung an den LN honorieren. Begeht der Reifenhändler trotz Vorweis der Vorteilskarte für vertragliche Leistungen Sofortzahlungen, ist die LG (oder die EBV) zu verständigen und die Sofortzahlung nur in Ausnahmefällen zu leisten.

#### 10. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten:

10.1. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im LO bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der LG, außer sie sind geringfügig und verkehrsmäßig, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des LO dar.

10.2. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des LN. Der LN hat auch für etwa erforderliche behördliche Bewilligungen und Versicherungsänderungen selbst zu sorgen. Änderungen, Einbauten und Verbesserungen, die Bestandteil des Leasingobjektes geworden sind, gehen sofort in das Eigentum der LG über. Sonstige Änderungen, Einbauten und Verbesserungen dürfen wieder entfernt werden, falls der ursprüngliche Zustand und die Funktionsfähigkeit des LO gewährleistet sind. Bei Beendigung des Leasingverhältnisses gehen nicht entfernte Änderungen, Einbauten und Verbesserungen entschädigungslos in das Eigentum der LG über.

#### 11. Versicherung

11.1 Der LN hat der LG bei Übernahme des LO den Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung und deren Vinkulierung zugunsten der EBV nachzuweisen. Die Kollisionskaskoversicherung ist auf Kosten des LN bis zur Rückstellung des Fahrzeuges, jedenfalls aber bis zum Ende des Leasingverhältnisses aufrechtzuerhalten.

Die LG kann Prämienrückstände auf Kosten des LN zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes abdecken.

11.2. Jede Schadensabwicklung, gleich ob über die Haftpflichtversicherung des Gegners oder über die Kaskoversicherung ist von der LG vorzunehmen. Wird gesondert vereinbart, dass die Schadensabwicklung durch den LN erfolgt, hat der LN folgenden Rahmen einzuhalten: Etwaige Wertminderungsansprüche stehen ausschließlich der EBV zu und werden von ihr betrieben. Der LN hat für die Begutachtung und die Deckungszusage des Versicherers zu sorgen, Kostenvorschläge einer konzessionierten Kfz-Werkstätte einzuholen, den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen und im Falle einer Kaskoabrechnung die Auszahlungsermächtigung der LG einzuholen.

Der LG steht es frei, eine vinkulierte oder abgetretene Versicherungsleistung mit eigenen Forderungen gegenüber dem LN zu kompensieren. Der Selbstbehalt ist vom LN zu tragen und von ihm sofort und direkt an die Reparaturwerkstätte zu bezahlen.

11.3. In eine von der LG für den LN zu erstellende Endabrechnung werden nur die tatsächlich an die EBV ausbezahlten Versicherungsleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich umsatzsteuerlich um Brutto- oder Nettobeträge handelt, aufgenommen.

11.4. Der LN hat Versicherungsleistungen – außer bei Totalschaden und Diebstahl – stets zur Wiederherstellung des LO in einer konzessionierten Kfz-Werkstätte zu verwenden.

11.5. Der LN tritt unbeschadet einer bestehenden Vinkulierung alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen (Kasko und Haftpflicht), mit Ausnahme jener aus Reparaturschadensfällen, an die EBV ab.

11.6. Der LN hat für alle aus welchem Grunde immer versicherungsmäßig nicht gedeckten Schäden am LO selbst aufzukommen.

#### 12. Gefahrenrisiko:

12.1. Der LN trägt die Gefahr für Untergang, Totalschaden, Diebstahl sowie Verfall, Beschlagnahme und Einziehung des LO durch Behörden.

12.2. Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden den LV mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Kündigungs- oder Auflösungserklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, ist nach den Versicherungsbedingungen zu entscheiden.

#### 13. Vorzeitige Vertragsauflösung:

13.1. Die LG ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des LV berechtigt, wenn der LN (auch nur einer von mehreren LN oder ein Sicherstellung leistender Dritter):

a) unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die LG die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderungen nicht erteilt hätte,

b) mit einem monatlichen Entgelt oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Zahlung mindestens 6 Wochen im Rückstand ist und innerhalb dieser 6 Wochen den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist nicht aufholt,

c) stirbt oder handlungsunfähig wird, oder bei Leasing zu Geschäftszwecken sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert,

d) ohne vorhergehende Verständigung des LG den Unternehmensstandort/Wohnsitz ins Ausland verlegt oder gegen Punkt 9.4. verstößt,

e) auch nur einer seiner wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt, ferner wenn

f) das LO gestohlen wurde,

g) sich die wirtschaftliche Lage des LN (eines von mehreren LN oder eines Sicherstellung leistenden Dritten) derart verschlechtert, dass eine regelmäßige Zahlung des Leasingentgeltes gefährdet erscheint, insbesondere, wenn der LN (auch nur ein LN von mehreren) die Zahlungseinstellung erklärt, über sein Vermögen (auch Vermögen eines von mehreren LN) ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder in das Vermögen des LN (eines von mehreren LN) erfolglos Exekution geführt wird,

h) der Versicherungsschutz und die Vinkulierung gemäß Punkt 11.1. aus welchem Grunde immer nicht gegeben ist, oder

i) im Schadensfall die voraussichtlichen Reparaturkosten für das LO zuzüglich des Wrackwertes die Höhe des Zeitwertes des LO erreichen (wirtschaftlicher Totalschaden). 13.2. Der LN ist zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die LG wesentliche Vertragsbedingungen verletzt.

13.2 Der LN ist zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die LG wesentliche Vertragsbedingungen verletzt.

#### 14. Rückstellung des Leasingobjektes:

14.1. Bei Beendigung des LV, sei es durch Kündigung, Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung hat der LN das LO der LG auf eigene Kosten und Gefahr zurückzustellen. Die Rückstellung hat an dem von der LG genannten Ort am Sitz der LG zu erfolgen. Unterlässt der LN die Rückstellung, gehen die Kosten des Einzuges und der Überstellung an den Rückgabeort zu Lasten des LN. Die zum LO gehörigen Papiere (insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57a Abs.4 KFG 1967, etc.) und Schlüssel sind mit zu übergeben. Im LO belassene Sachen darf die LG nach vorangegangener, mit einer angemessenen Frist verbundenen, erfolglosen Aufforderung des LN zur Abholung frühestens drei Monate nach Fristende entschädigungslos entsorgen.

14.2. In jedem Falle einer verspäteten Rückgabe hat der LN für die Zeit zwischen Vertragsende und Rückstellung pro Tag ein Benützungsentgelt in der Höhe eines Dreißigstels des letzten monatlichen Leasingentgeltes zuzüglich Kollisionskaskoversicherungsprämie zu entrichten. Bis zur Rückgabe bestehen alle Pflichten des LN aus dem Vertrag fort.

14.3. Endet das Leasingverhältnis durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung, ist das LO in einem fahrbereiten, schadensfreien, verkehrsmäßig und betriebssicheren, technisch einwandfreien Zustand, außen und innen gereinigt und mit allen vorgesehenen Servicearbeiten gewartet, zurückzustellen. Der Zustand des LO muss zumindest der Eurotax-Bewertungskategorie 2 entsprechen. Ist der bedungene Rückgabestatus nicht zweifelsfrei vorhanden, ist von der LG ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen einzuholen, das auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabestatus wiedergibt. Liegt der bedungene Rückgabestatus vor, sind die Gutachtenskosten von der LG zu tragen, sonst gehen sie zu Lasten des LN. Die LG darf den bedungenen Rückgabestatus auf Kosten des LN tatsächlich herstellen lassen, unterbleibt diese Herstellung, ist der vom Sachverständigen geschätzte Aufwand abzulösen. Ist der bedungene Rückgabestatus gegeben, findet keine Mehrkilometerverrechnung gemäß Punkt 8.3. statt.

14.4. Bei Rücknahme des LO ist ein gemeinsames Protokoll zu errichten, in dem die wichtigsten, von einem Laien erkennbaren Merkmale des tatsächlichen Rückgabestatus festgehalten werden. Es ersetzt das Gutachten gemäß Punkt 14.3. nur, wenn es einen entsprechenden, ausdrücklichen Vermerk enthält. Seine Errichtung kann unterbleiben, wenn der LN die Unterfertigung verweigert, das LO in Abwesenheit des LN zurückgebenen wird oder sonstige Umstände die Errichtung unzulässig erscheinen lassen.

#### 15. Ansprüche aus der Kündigung:

Kündigt der LN das Leasingverhältnis für einen Zeitpunkt vor dem Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer und stellt er das LO der LG zurück, umfasst die Zahlungspflicht des LN neben allen anderen Ansprüchen der LG aus dem Vertrag auch die Summe der Leasingentgelte, die zwischen dem Kündigungstermin und dem Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer aufgelaufen wären, gerechnet anhand des letzten vor dem Kündigungstermin fällig gewordenen Leasingentgeltes, zuzüglich des allenfalls bestimmten Restwertes. Eine Abzinsung mit dem Sollzinssatz ist vorzunehmen. Anzurechnen ist der von einem gerichtlich beideten Sachverständigen zu ermittelnde Verkehrswert des LO. Die Abrechnung ist mit dem Kündigungstermin fällig.

Zu den anderen Ansprüchen der LG aus dem Vertrag gehören auch die laufzeitunabhängigen Kosten gemäß Punkt 8.

#### 16. Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung und aus dem Restwert:

16.1. Wird das Leasingverhältnis gemäß den Punkten 12.2. oder 13.1. vorzeitig aufgelöst, hat die LG neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag auch ohne Verschulden des LN einen vertraglichen Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden (im Sinne § 921 ABGB). Dieser besteht aus der Summe der Leasingentgelte, die zwischen Vertragsauflösung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsende bzw. dem Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer aufgelaufen wären, gerechnet anhand des letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen Leasingentgeltes, zuzüglich des allenfalls bestimmten Restwertes und ist mit dem Tage der Vertragsauflösung fällig. Eine Abzinsung mit dem Zinssatz des Dreimonats-Euribor, der für das letzte Entgelt maßgeblich war, minus 0,5 %-Punkte, ist vorzunehmen. Ein für das LO etwa erzielter Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) und eine etwaige Versicherungsentschädigung mindern diesen Anspruch per Anfall.

16.2. Sobald das LO zurückgestellt ist, hat die LG die Schätzung des Händlerankaufswertes für das LO durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen zu veranlassen und zu versuchen, das LO am Händler-Markt bestmöglich zu verkaufen. Sie braucht das LO nur Personen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt, anzubieten. Zu einer Verwertung durch Neuverleasung ist die LG nicht gehalten. Sämtliche Verwertungskosten gehen zu Lasten des LN. Die LG ist nicht verpflichtet, den Zustand des LO im Hinblick auf einen höheren Verkaufserlös zu verbessern. Dem LN steht es frei, binnen 5 Werktagen nach der Rückstellung Kaufinteressenten aus dem Kreise der Unternehmer unter gleichzeitiger Vorlage eines verbindlichen Barzahlungsangebotes unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zu nennen. Ein solches Angebot ist von der LG im Verwertungsverfahren zu berücksichtigen.

16.3. Ist der LN Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, steht es der LG frei, anstelle des Nichterfüllungsschadens gemäß Punkt 16.1. eine Konventionalstrafe zu begehren, die die Summe aller Leasingentgelte, die zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende (bzw. Ende des Kündigungsverzichtes des LN) aufgelaufen wären, umfasst. Jegliches Mäßigungsrecht entfällt. Ein für das LO etwa erzielter Erlös und etwaige Versicherungsentschädigungen stehen der LG ohne Anrechnung auf die Konventionalstrafe zu.

16.4. Endet das Leasingverhältnis durch Zeitablauf oder durch Kündigung frühestens zum Ende der kalkulatorischen Vertragsdauer, darf die LG wählen, ob sie sich mit der Erfüllung des Punktes 14.3. begnügt oder – sofern ein Restwert vereinbart ist – das LO im Sinne des Punktes 16.2. zu verwerten versucht. Im letzten Falle entfällt die Herstellung des bedingenen Rückgabestatus und die Ablöse des Wiederherstellungsaufwandes. Gelingt es bei der Verwertung des LO nicht, zumindest den Restwert samt Umsatzsteuer zu erzielen, hat der LN 75 % der Differenz zu ersetzen. Von einem allfälligen Übererlös sind 75 % dem LN gut zu bringen, 25 % verbleiben der LG. Der LN hat alle Verwertungskosten zu tragen. Wird das LO aus welchem Grunde immer – somit auch ohne Verschulden des LN – nicht zurückgestellt, hat der LN der LG den Restwert zu ersetzen.

**17. Kautio, Sonderentgeltvorauszahlung, je unverzinst:**

17.1 Der LN hat über Verlangen der LG schon vor Vertragsbeginn eine Kautio (siehe Besondere Bestimmungen) zu erlegen. **Sie bleibt unverzinst.** Ein angemessener Ausgleich erfolgt bei Berechnung des Leasingentgeltes. Die Kautio dient der Sicherstellung aller Forderungen der LG aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des LV. Sie darf nicht zur Abdeckung von Zahlungsrückständen während des aufrechten Vertragsverhältnisses verwendet werden. Sie wird entweder für die Vertragsdauer feststehend oder abnehmend vereinbart. Im ersten Falle ist sie in die Endabrechnung aufzunehmen. Im zweiten Falle wird dem LN wegen des abnehmenden Bedarfes an Sicherstellung monatlich der für die vereinbarte bestimmte Vertragsdauer bzw. für die kalkulatorische Dauer (Punkt 1.2.) aliquote Anteil gutgeschrieben.

17.2 LN und LG können eine Sonderentgeltvorauszahlung vereinbaren. Sie besteht aus einem einmaligen, samt Umsatzsteuer und gegen gesonderte Rechnungslegung durch die LG zu zahlenden Betrag, der zur Verringerung der Kalkulationsbasis dient. Sie ist vor Vertragsbeginn zu entrichten und in keinem Falle rückzahlbar.

**18. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht:**

18.1. Der LN darf eigene Forderungen jeder Art und Forderungen der EBV gegen die LG mit Forderungen der LG aus diesem Vertrag nicht aufrechnen, außer, seine Forderungen stehen im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem LV, sind gerichtlich festgestellt oder von der LG anerkannt.

18.2. Die LG darf eigene Forderungen und Forderungen der EBV aus anderen mit dem LN geschlossenen Leasingverträgen mit Forderungen des LN aus diesem Vertrag aufrechnen.

18.3. Hat die LG nach Vertragsbeendigung ihre Pflichten erfüllt, steht dem LN kein Zurückbehaltungsrecht am LO zu.

**19. Solidarhaftung:**

Mehrere LN haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand. Bürgen, Garanten oder andere sicherstellungsleistende Dritte haften mit dem (den) LN(n) solidarisch für alle vertraglichen Geldforderungen der LG.

**20. Abtretung, Rechtsnachfolge:**

20.1. Der LN darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag außer mit ausdrücklicher Zustimmung der LG nicht abtreten oder übertragen, eine allfällige Abtretung an einen im § 29 KSchG genannten Verband bleibt ihm unbenommen.

20.2. Die Rechte und Pflichten des LN aus diesem Vertrag gehen auf seinen Rechtsnachfolger von Todes wegen über. Die LG darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbeitreitender Wirkung an die EBV-Leasing Ges.m.b.H. & Co. KG oder an das auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Kreditinstitut übertragen. Erfolgt die Abtretung derart, dass die LG gegenüber dem LN nicht mehr auftritt, hat die LG den LN von der Abtretung zu unterrichten.

**21. Erfüllungsort, Gerichtsstand:**

21.1. Erfüllungsort ist der Sitz der LG in Wien.

21.2. Ist der LN ein Verbraucher im Sinne des KSchG, ist sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner Beschäftigung in Österreich Gerichtsstand. Für Unternehmer ist Wien ausschließlicher Gerichtsstand.

21.3. Hat ein LN den LV als Verbraucher im Sinne des KSchG geschlossen und seinen Wohnsitz nach dem Vertragsabschluss in das Ausland verlegt, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung des LV der auf der ersten Seite des Vertrages genannte (ehemalige) Wohnsitz des LN vereinbarter Gerichtsstand (§ 104 JN).

21.4. Der vereinbarte Gerichtsstand darf auch von der EBV in Anspruch genommen werden.

**22. Zustellungsadresse:**

22.1. Der LN hat der LG etwaige Änderungen seiner Anschrift sofort schriftlich bekanntzugeben.

22.2. Erklärungen der LG sind rechtswirksam, wenn sie an die vom LN zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandt werden.

**23. Sonstiges:**

23.1. Der LN darf über das LO rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Es ist ihm daher insbesondere die Verleihung, Vermietung, Verleasung, Verpfändung, oder jede sonstige Art der Sicherheiteinräumung oder der gänzliche oder teilweise Austausch verboten.

23.2. Der LN ist verpflichtet, der LG jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes, seines Dienstgebers und des Standortes des LO schriftlich bekanntzugeben.

23.3. Der LN räumt der LG vor, während des Leasingverhältnisses und auch danach bis zur vollständigen Abstattung aller Forderungen der LG jederzeit Einsicht in seine Bücher zwecks Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein.

23.4. Die LG darf bei ihr eingehende Beträge, soweit sie nicht einer titulierten Forderung gewidmet sind, ungeachtet der Zahlungswidmung zuerst zur Abstattung der offenen Nebenkosten im Sinne Punkt 8., insbesondere der zweckentsprechenden, außergerichtlichen Betreuungskosten und dann der jeweils ältesten offenen Entgelte verwenden.

23.5 Wenn die Kalkulation des Leasingentgeltes mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis des LN mit der WIENER STÄDTISCHEN Versicherung AG, der DONAU Versicherung AG, der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, mit der EBV-Leasing Ges.m.b.H. & Co. KG, sowie deren Tochter- oder Schwesterunternehmen, oder mit dem Bank-, Sparkassen- oder Versicherungsinstitut, das auf der ersten Seite des Vertrages angeführt ist, ein begünstigter Zinssatz zugrunde liegt und das Dienstverhältnis auf welche Art immer aufgelöst wird, ist für die Zeit ab der Auflösung des Dienstverhältnisses das Leasingentgelt mit dem zur Zeit bei der LG allgemein angewandten Zinssatz neu zu kalkulieren und entsprechend vorzuschreiben.

23.6. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige und zulässige Bestimmungen so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung unter Wahrung der Interessen der Vertragsparteien weitest möglich entsprochen wird.

23.7. Der LN ist an sein Vertragsanbot sechs Wochen gebunden.

23.8. Auf das Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß § 3 KSchG wird verwiesen. Es besteht, wenn der LN seine Vertragserklärung nicht in den von der LG oder deren Beauftragten für die geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume abgegeben wird oder von der LG oder deren Beauftragten zur Abgabe der Vertragserklärung in die genannten Räume gebracht worden ist. Der Rücktritt kann vor Vertragsbeginn oder binnen einer Woche danach erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfertigung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der LG, die zur Identifikation des LV notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den LN, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn, zu laufen. Es erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Vertragserfüllung durch beide Vertragsparteien. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der LN selbst die Geschäftsanbahnung vorgenommen hat oder wenn dem Zustandekommen des LV keine Besprechung zwischen den Vertragsparteien oder deren Beauftragten vorangegangen ist.

Dem LN steht gemäß § 3 a KSchG weiters ein Rücktrittsrecht zu, wenn maßgebliche Umstände für seine Vertragserklärung, die von der LG im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt worden sind, ohne Veranlassung des LN nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Maßgebliche Umstände im vorgenannten Sinne sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des LG erbracht oder vom LN verwendet werden kann, sowie die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, eine öffentliche Förderung und einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem dem LN erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, erklärt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des LV durch LG und LN. Es steht nicht zu, wenn der LN bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Abschluss des Rücktrittsrechtes im einzelnen ausgehandelt worden ist oder die LG sich zu einer angemessenen Vertragsanpassung bereiterklärt. In jedem Falle bedarf der Rücktritt der Schriftform, wobei die Rückstellung der Vertragserklärung mit dem Hinweis, den Abschluss oder die Aufrechterhaltung des Vertrages abzulehnen, genügt. Er ist zeitgerecht, wenn er in der obgenannten Frist abgesendet wird.

23.9. Änderungen und Ergänzungen des LV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ist der LN Verbraucher, kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der LG oder ihrer Vertreter nicht ausgeschlossen werden.

**24. Datenschutz:**

24.1. Der LN erklärt sich ausdrücklich – auch zum Zwecke der Entbindung der LG vom Bankgeheimnis gemäß § 38 (2) 5 BWG – damit einverstanden, dass die in der Meldung gemäß Datenschutzgesetz 2000 enthaltenen Daten aus diesem Vertragsverhältnis automationsgestützt verarbeitet und aus folgenden Gründen an Dritte weitergegeben werden:

- an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG: zu Zwecken der Geschäftsvermittlung, der Bonitätsentscheidung, der Abwicklung und der Refinanzierung
- an die EBV: zu Zwecken der Bonitätsentscheidung, der Abwicklung und der Refinanzierung
- an die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group: zu Zwecken der Geschäftsvermittlung, der Abwicklung und der Versicherung
- die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group: zu Zwecken der Geschäftsvermittlung, der Abwicklung und der Versicherung.
- an den Kreditschutzverband von 1870: zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Kleinkreditevidenz

24.2. Der LN ermächtigt die LG, seine Daten gemäß Punkt 24.1. zum Zwecke der Feststellung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse von den im Punkt 24.1. genannten Dritten einzuholen.

24.3. Der LN ist damit einverstanden, dass die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG seine Daten gemäß Punkt 24.1. zum Zwecke der Feststellung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse an die LG und die EBV weiterleitet.

24.4 Der LN wird auf die Möglichkeit, gegen die Verwendung seiner Daten jederzeit Widerspruch zu erheben, hingewiesen (§ 28 1) 2 DSG).